



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Hauptausschusses
am Dienstag den 08.03.2016 um 18:00 Uhr

Raum, Ort: Raum 118 im Rathaus, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg

Tag e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1 | Vertagte Drucksachen | |
| 1.1 | Antrag Neue Liberale betr. Standards und Transparenz bei Antragsverfahren der Siko und der Lokalen Partnerschaften | 20-1215 |
| 2 | Neue beantwortete Drucksachen | |
| 2.1 | Anfrage GRÜNE betr. Gesundheitsbezogene Lärmschadenskosten (mit Antwort)
<i>(liegt vor)</i> | 20-1134 |
| 2.2 | Anfrage SPD betr. Verkehrsregeln - Information für Flüchtlinge (mit Antwort)
<i>(liegt vor)</i> | 20-1195 |
| 2.3 | Antrag CDU betr. Erschließung Sinstorfer Weg durch den ÖPNV
<i>(liegt vor)</i> | 20-1204 |
| 2.4 | Anfrage CDU betr. Flüchtlingsfolgeunterbringung Am Aschenland (NF 65) (mit Antwort)
<i>(liegt vor)</i> | 20-1205 |
| 2.5 | Große Anfrage Neue Liberale betr. Pachtflächenaustausch im Maßnahmen- und Ausgleichsflächenbereich des B-Planverfahrens Neuland 23 (mit Antwort)
<i>(liegt vor)</i> | 20-1211 |
| 2.6 | Anfrage Neue Liberale betr. Schuldner- und Insolvenzberatung im Bezirk (mit Antwort)
<i>(liegt vor)</i> | 20-1212 |

- 2.7 Antrag CDU betr. Einheitliche Zuständigkeit im Bezirk für Baumfällmaßnahmen
(liegt vor) **20-1285**
- 2.8 Kleine Anfrage Neue Liberale betr. Geheimniskrämerei um "Prioritätenliste" der eeh-Straßen im Bezirk: Warum soll die Wattenbergstraße jetzt zuerst ausgebaut werden? (mit Antwort)
(liegt vor) **20-1309**
- 2.9 Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Schuster (FDP) betr. Unterbringung von Flüchtlingen - Nutzung eines Grundstücks am Sinstorfer Kirchweg (Teilfläche Flurstück Sinstorf 1656)
(liegt vor) **20-1310**
- 3 Vorschlag für die Tagesordnung der nächsten Bezirksversammlung
- 3.1 Öffentliche Fragestunde
- 3.2 Dringlichkeitsanträge
- 3.3 Aktuelle Stunde
- 3.4 Haushaltsangelegenheiten
- 4 Flüchtlingsunterbringung Am Aschenland - Sachstandsbericht
- 5 Neue Anträge
- 6 Beschlussempfehlungen aus den Stadtteilbeiräten
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Verschiedenes

gez. Vorsitzende/r



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antrag	Drucksachen-Nr.: 20-1215
Neue Liberale	Datum: 11.01.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Antrag Neue Liberale betr. Standards und Transparenz bei Antragsverfahren der Siko und der Lokalen Partnerschaften

Sachverhalt:

In der Lenkungsgruppe der Sicherheitskonferenz, welche von der Lawaetz-Stiftung koordiniert wird, werden regelmäßig Anträge an den Verfügungsfonds behandelt. Auch in einer weiteren Untergruppe, den „Lokalen Partnerschaften“ werden Gelder aus Unterstützungs-, Aktions- und Jugendfonds für unterschiedlichste Projekte vergeben. Die Antragsformulare geben zwar im Wege einer Kurzbeschreibung Auskunft über die zu fördernden Maßnahmen, Zielsetzung, Finanzierung und Kosten, aber sie sagen nahezu nichts über den Antragsteller selbst aus.

Häufig sind es Vereine, die nicht allen Entscheidern bekannt sind. Auch werden die Anträge oft sehr kurzfristig präsentiert und die Entscheider können sich nicht ausreichend über die Antragsteller informieren. So kam es vor, dass diese unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes standen oder stehen. Für den Umgang mit solchen Fällen gibt es kein festgelegtes Vorgehen.

Mit den Geldern aus diesen Fonds sollte sensibel und verantwortungsbewusst umgegangen werden.

Dazu ist es unentbehrlich, dass bei jeder Beantragung u. a. der Vereinszweck, die Dauer des Bestehens, die Verantwortlichen der Vereine, ihre Verfassungstreue und mögliche Zugehörigkeit zu Dachorganisationen transparent und nachvollziehbar für die Entscheider offengelegt werden.

Um dies zu gewährleisten, könnte beispielsweise eine im Voraus zu erteilende Unbedenklichkeitserklärung der Abteilung Staatsschutz - auch zu möglichen Dachorganisationen - eine entsprechende schriftliche Erklärung der Vereinsvorsitzenden zur Verfassungstreue und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister sehr hilfreich sein.

Petition/Beschluss:

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

1. Anträge sowie Folgeanträge von Antragstellern an die Sicherheitskonferenz und die Lokalen Partnerschaften werden, soweit aus den jeweiligen Gremien heraus Bedenken geäußert werden, solange zurückgestellt, bis eine ggf. formlose Unbedenklichkeitserklärung der Abteilung Staatsschutz - auch zu möglichen Dachorganisationen – und eine entsprechende schriftliche Erklärung der Vereinsvorsitzenden zur Verfassungstreue vorgelegt wird.
2. Ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister soll zusammen mit den Anträgen mindestens eine Woche vor der Behandlung im jeweiligen Gremium den Entscheidern vorliegen. Sollte diese Frist nicht gewährleistet sein, wird die Befassung entsprechend verschoben.
3. Ein verlässliches Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der geförderten Projekte wird kurzfristig in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Siko erarbeitet.
4. Über die Ergebnisse zu 1. und 2. sowie das festgelegte Verfahren zu 3. wird im Innenausschuss berichtet.

Antrag der Abgeordneten Isabel Wiest, Kay Wolkau, Barbara Lewy

Harburg, 07.01.2016

Kay Wolkau
Fraktionsvorsitzender



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Anfrage gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-1134
GRÜNE-Fraktion	Datum: 23.11.2015

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Anfrage GRÜNE betr. Gesundheitsbezogene Lärmschadenskosten (mit Antwort)

Laut dem Lärmaktionsplan Stufe 2 aus dem Jahr 2013 sind hamburgweit bis zu etwa 50.000 Personen durch Verkehrslärm betroffen, der tags über 70 dB(A) und/ oder nachts über 60 dB(A) liegt. Diese Werte gelten dem Bundesverwaltungsgericht zufolge (z.B. Urteil vom 07.03.2007 - BVerwG 9 C 2.06) für Wohngebiete als enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle, eine Schwelle, deren Überschreitung die zuständigen Behörden in der Regel zum Einschreiten aus Lärmschutzgründen verpflichtet.

Der Bürgerschaftsdrucksache 21/1915 zufolge gelten in Hamburg sogar bereits 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als Auslösewerte für die Ergreifung von Lärminderungsmaßnahmen.

Darüber hinaus hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Rahmen ihrer Hinweise zur Lärmaktionsplanung aus dem Jahr 2012 (z.B. www.umgebungslaerm.nrw.de/materialien/_hilfen/_laermaktionsplanung_durchfuehrung/LAI-Hinweise_zur_Laermaktionsplanung_2012.pdf) Kosten-Nutzen-Analysen zur Lärmaktionsplanung angeregt. Der AG zufolge verursacht Umgebungslärm oberhalb von Lärmpegeln von L_{Night} = 40 dB(A) in der Nacht oder LDEN = 50 dB(A) am Tag quantifizierbare und jährlich anfallende Lärmschadenskosten, z. B. als Gesundheitskosten und Immobilienwertverluste. Diese Kosten werden i.d.R. nicht vom Lärmverursacher getragen. Die AG nennt diese Kosten „externe Kosten“. Demnach fallen aufgrund des Verkehrslärms an Straßen jährlich z.B. gesundheitsbezogene Lärmschadenskosten pro Anwohner von bis zu 363 Euro an.

Da die entsprechenden und mit dem AG-Hinweisen korrespondierenden Lärm-Belastungsklassen im Lärmaktionsplan genannt sind, kann man die hierdurch entstehenden externen Gesundheitskosten für Hamburg abschätzen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die zuständigen Fachbehörden um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele Personen sind hamburgweit und im Bezirk Harburg von straßenverkehrsbedingten Lärmwerten betroffen, die am Tage über 65 dB(A) und nachts über 55 dB(A) liegen?
- 2) Wie viele Personen sind hamburgweit und im Bezirk Harburg von straßenverkehrsbedingten Lärmwerten betroffen, die am Tage über 70 dB(A) und nachts über 60 dB(A) liegen?
- 3) Wie hoch sind die jährlichen gesundheitsbezogenen Lärmschadenskosten hamburgweit und im Bezirk Harburg, wenn diese „externen“ Kosten nach den Hinweisen zur Lärmaktionsplanung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz aus dem Jahr 2012 abgeschätzt werden?

4) In welchem Umfang konnten bisher gesundheitsbezogene Lärmschäden durch die Umsetzung von Lärmschutz- bzw. Lärminderungsmaßnahmen hamburgweit und im Bezirk Harburg verringert werden?

5). Der Hamburger Lärmaktionsplan enthält zwölf Pilotprojekte mit Vorschlägen für gezielte Lärminderungsmaßnahmen. Im Bezirk Harburg wurden für einen Abschnitt der Winsener Straße und der Moorstraße im Frühjahr 2014 nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen eingeführt. Welche Auswirkungen haben die Temporeduzierungen in diesen Straßen auf die Lärmsituation? Welche konkreten Ergebnisse einer validen Evaluation zur Wirksamkeit dieser Geschwindigkeitsbegrenzungen gibt es? Sollte bisher keine Evaluation stattgefunden haben, bitten wir hierzu um eine Begründung.

6) Sind weitere Umsetzungen des Lärmaktionsplanes in Harburg (Reduzierung der Fahrbahnbreite, Einrichtung von Radverkehrsanlagen u.a.) geplant? Wenn ja, wann und welche; wenn nein, warum nicht?

Anfrage des Abgeordneten Jürgen Marek, Robert Klein, Britta Herrmann und GRÜNE-Fraktion

Harburg, 23.11. 2015.

Britta Herrmann
GRÜNE-Fraktionsvorsitzende
f.d.R.

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG

Der Vorsitzende

15. Februar 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) beantwortet die Anfrage der GRÜNE-Fraktion (Drs. 20-1134) unter Beteiligung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) wie folgt:

1. Wie viele Personen sind hamburgweit und im Bezirk Harburg von straßenverkehrsbedingten Lärmwerten betroffen, die am Tage über 65 dB(A) und nachts über 55 dB(A) liegen?

2. Wie viele Personen sind hamburgweit und im Bezirk Harburg von straßenverkehrsbedingten Lärmwerten betroffen, die am Tage über 70 dB(A) und nachts über 60 dB(A) liegen?

Entsprechend den Ergebnissen der Strategischen Lärmkartierung 2012 ergeben sich folgende Betroffenheiten:

Lärmindex	Betroffene in Hamburg	Betroffene in Harburg
L _{DEN} > 65 dB(A)	112.500	8.600
L _{DEN} > 70 dB(A)	32.700	4.200
L _{Night} > 55 dB(A)	133.300	9.700
L _{Night} > 60 dB(A)	44.500	4.900

3. Wie hoch sind die jährlichen gesundheitsbezogenen Lärmschadenskosten hamburgweit und im Bezirk Harburg, wenn diese „externen“ Kosten nach den Hinweisen zur Lärmaktionsplanung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz aus dem Jahr 2012 abgeschätzt werden?

Bezogen auf Hamburg liegen keine realistisch belastbaren Daten bezüglich verkehrslärmbedingten Gesundheitskosten vor.

Die in den „LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung – Aktualisierte Fassung –“ aus dem Jahre 2012 angegebenen sog. „Lärmschadenskosten“ wurden abgeleitet aus der Studie „External Costs of Transport in Europe, Update Study for 2008“, 2011 der CE Delft, Infras, Fraunhofer ISI.

Wie in dieser Studie beschrieben, können die dort ermittelten Werte dazu verwendet werden, Umweltauswirkungen beim Vergleich verschiedener Transportsysteme zu quantifizieren. Auch können sie als Basis für die Transportpreisbildung oder Kosten-Nutzen-Analyse dienen. Reale geldliche Gegenwerte der Absolutbeträge, die am Markt bei entsprechender Lärminderung erzielbar wären, können bestenfalls eingeschränkt erwartet werden. Beispielsweise ist es methodisch fragwürdig, wenn die geldlichen Gegenwerte einer Lärmbelastung anhand einer fiktiven Zahlungsbereitschaft von Betroffenen ermittelt wird. Auch wird in der Studie der Verlust von einem Lebensjahr aufgrund einer Lärmbelastung einem monetären Gegenwert zugeordnet, was ziemlich willkürlich erscheint, da für sich genommen hierfür kaum ein Handelsmarkt bestehen dürfte. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die in den LAI-Hinweisen angegebenen „Lärmschadenskosten“ als Absolutmaßstab auf hamburgische Verhältnisse übertragbar sind.

4. In welchem Umfang konnten bisher gesundheitsbezogene Lärmschäden durch die Umsetzung von Lärmschutz- bzw. Lärminderungsmaßnahmen hamburgweit und im Bezirk Harburg verringert werden?

Hierzu wurden keine Untersuchungen durchgeführt.

5. Der Hamburger Lärmaktionsplan enthält zwölf Pilotprojekte mit Vorschlägen für gezielte Lärminderungsmaßnahmen. Im Bezirk Harburg wurden für einen Abschnitt der Winsener Straße und der Moorstraße im Frühjahr 2014 nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen eingeführt. Welche Auswirkungen haben die Temporeduzierungen in diesen Straßen auf die Lärmsituation? Welche konkreten Ergebnisse einer validen Evaluation zur Wirksamkeit dieser Geschwindigkeitsbegrenzungen gibt es? Sollte bisher keine Evaluation stattgefunden haben, bitten wir hierzu um eine Begründung.

Es wurden zwischenzeitlich Messungen an der Harburger Chaussee, Moorstraße und Winsener Straße durchgeführt. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse aufgeführt.

Messort	L_{AFeq} in dB(A) Anfang 2015, nachts	L_{AFeq} in dB(A) Ende 2013, nachts	Pegeldifferenz In dB(A) (gemessen)	Pegeldifferenz In dB(A) (berechnet)
Winsener Straße	67,0 (30 km/h)	68,4 (50 km/h)	-1,4	-2,6
Moorstraße	63,8 (30 km/h)	64,0 (50 km/h)	-0,2	-2,7
Harburger Chaussee	66,3 (30 km/h)	67,9 (50 km/h)	-1,6	-2,7

Zur Evaluierung siehe Drs. 21/1207.

Die Untersuchung des Akzeptanzverhaltens ist aufgeteilt in Vorher- und Nachhermessungen der Parameter Verkehrsstärke und Geschwindigkeit. Zudem wurden für die o.g. Straßen auch Lärmmessungen durchgeführt. Die Verkehrsstärke wurde sowohl manuell als auch mit automatischen Zählgeräten, die Verkehrsstärke und Geschwindigkeit erfassen, ermittelt.

Die Vorhermessungen wurden für alle drei Straßen im Herbst 2013 durchgeführt. Im Jahr 2014 erfolgte eine Kurzzeitmessung durch die Behörde für Inneres und Sport im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei. Von April bis Juli 2015 wurden erste Langzeitmessungen des Geschwindigkeitsverhaltens über einen Zeitraum von vier Wochen durchgeführt.

Da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, liegen auch von den vorangegangenen Untersuchungen keine aufbereiteten und geprüften Daten vor.

Das beauftragte Büro wird die Ergebnisse nach erfolgter Prüfung in einem Abschlussbericht zusammenführen.

Erste Auswertungen zeigen jedoch – korrespondierend zu den Lärmmessungen – einen Rückgang der gefahrenen durchschnittlichen Geschwindigkeiten.

6. Sind weitere Umsetzungen des Lärmaktionsplanes in Harburg (Reduzierung der Fahrbahnbreite, Einrichtung von Radverkehrsanlagen u.a.) geplant? Wenn ja, wann und welche; wenn nein, warum nicht?

Gemäß dem Programm der lautesten Straßen des Lärmaktionsplans Hamburg 2013 (Stufe 2) werden die folgenden Straßen aus dem Bezirk Harburg auf eine mögliche nächtliche Geschwindigkeitsreduktion überprüft:

- Winsener Straße
- Moorstraße
- Eißendorfer Straße
- Buxtehuder Straße
- Harburger Schloßstraße

Hierbei handelt es sich um eine systematische, wissenschaftliche Evaluierung im Rahmen einer zwischen den betroffenen Behörden und dem ÖPNV abgestimmten Vorgehensweise. Das Prüfverfahren wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2016 abgeschlossen sein.

Das Programm der lautesten Straßen sieht ebenfalls den Einsatz lärmmindernder Beläge vor. Der Einbau des SMA 8, welcher eine Lärminderung von etwa 2-3 dB(A) bewirkt, erfolgt regelhaft bei Durchführung einer Grundinstandsetzung oder einer Umgestaltung/eines Umbaus aus anderen Gründen. Hierbei können dann auch in der Planung mögliche Ansätze zur Lärminderung durch eine Umgestaltung des Straßenquerschnitts geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Von den o.g. Straßen sind für die Winsener Straße ab 2019 Straßenerhaltungsmaßnahmen und für die Moorstraße ab 2018 Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Veloroute 11 geplant.

Eine Umgestaltung von Straßen allein aus Gründen der Lärminderung ist vor dem Hintergrund der hohen Kosten und der verhältnismäßig geringen lärmreduzierenden Wirkung nicht vorgesehen.

gez. Schulz



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Anfrage gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-1195
SPD-Fraktion	Datum: 11.01.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Anfrage SPD betr. Verkehrsregeln - Information für Flüchtlinge (mit Antwort)

Sachverhalt:

Anfrage der Abgeordneten Eftichia Olowson-Saviolaki, Birgit Rajski, Claudia Loss (SPD) und Fraktion

Seit 2013 nehmen die Zahlen der geflüchteten Menschen in unserer Stadt täglich zu. Eine große Zahl dieser Menschen wird auf Dauer in unserer Stadt bleiben.

Dank der vielen Flüchtlingsinitiativen und der vielen freiwilligen Helfer wird schon frühzeitig dafür gesorgt, dass vielen geflüchteten Menschen eine Mobilität durch gespendete Fahrräder ermöglicht wird. Das ist großartig! Dennoch ist es nicht selbstverständlich, dass die neuen Bewohner unserer Stadt mit den wichtigsten Regeln im Straßenverkehr vertraut sind - ganz im Gegenteil. Aus dem gesamten Bundesgebiet erreichen uns Meldungen über Unfälle, in die Flüchtlinge verwickelt sind.

Deshalb ist es dringend notwendig, dass bereits in den Erstaufnahmen dafür Sorge getragen wird, dass die geflüchteten Menschen frühzeitig mit den wichtigsten Verkehrsregeln in einer einfachen Form vertraut gemacht, bzw. z.B. durch Polizeibeamte geschult werden. Dies geschieht bereits in verschiedenen Formen in einigen Bundesländern.

Die zuständige Fachbehörde wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Behörde mit dieser Problematik befasst? Werden Schulungen über Verkehrsregeln für geflüchtete Menschen bereits durchgeführt oder sind sie geplant? Wenn ja, wie und von wem werden sie durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

2. Kam es in Hamburger Raum zu Unfällen im Straßenverkehr an denen Flüchtlinge beteiligt waren? Wenn ja, wer haftete in diesen Fällen?

Jürgen Heimath
SPD - Fraktionsvorsitzender

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG
Der Vorsitzende

11. Februar 2016

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion (Drs. 20-1195) wie folgt:

Zu Frage 1.

Gegenwärtig werden noch keine konzeptionellen Schulungen von der Polizei Hamburg in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge zum Thema „Verkehrsregeln“ durchgeführt. Zum Teil werden aber durch die jeweils örtlich zuständigen Polizeikommissariate mit eigenem Personal, darunter auch Polizeiverkehrslehrer, bereits erste Maßnahmen dieser Art durchgeführt.

In Einzelfällen ist auch sowohl der Polizeiverkehrskasper als auch die Jugendverkehrsschule mit dem Fahrradparcours in Erstaufnahmeeinrichtungen für die Zielgruppe der Flüchtlingskinder vor Ort gewesen.

Derzeit befindet sich die Polizei mit dem Landesbetrieb Verkehr und dem Projekt Zentrale Erstaufnahme in einem Abstimmungsprozess zum Thema Verkehrssicherheitsarbeit mit Flüchtlingen mit dem Ziel der Wissens- und Wertevermittlung der Grundregeln im Straßenverkehr.

Zu Frage 2.

Die Verkehrsunfalldatenbank EUSKa (Elektronische Unfalltypensteckkarte) enthält keinen Parameter für die Auswertung von Verkehrsunfällen im Zusammenhang und/oder Anzahl mit Flüchtlingen. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

gez. Schulz



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antrag	Drucksachen-Nr.: 20-1204
CDU-Fraktion	Datum: 11.01.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Antrag CDU betr. Erschließung Sinstorfer Weg durch den ÖPNV

Sachverhalt:

Antrag der Abgeordneten Martin Hoschützky, Rainer Bliefernicht (CDU) und Fraktion

Im Bereich des Sinstorfer Wegs wird in absehbarer Zeit die Wohnbevölkerung deutlich zunehmen. So wird demnächst z.B. auf Höhe Sinstorfer Weg 60 ein Bauprojekt mit rund 110 Wohneinheiten realisiert werden. Weitere Bauvorhaben an dieser Straße sind in Planung. Zudem plant die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration die Nutzung eines Grundstücks am Leuchtkäferweg als Standort für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und möchte dort 400 bis 500 Flüchtlinge und Asylbegehrende unterbringen.

Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob eine Erschließung des Sinstorfer Wegs durch den ÖPNV sinnvoll wäre, indem z.B. die Buslinie 145 Richtung Marmstorf bis zur Haltestelle Sinstorfer Kirchweg fortgeführt oder aus Richtung Bahnhof Harburg an der Station Sinstorfer Kirchweg endende Busfahrten der Linie 14 bis zum Haltepunkt Zum Jägerfeld verlängert werden könnten.

Petition/Beschluss:

Die Bezirksversammlung beschließt:

Der Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, sich bei der Hamburger Hochbahn AG dafür einzusetzen, das künftige Fahrgastaufkommen im Bereich Sinstorfer Weg mit der Zielsetzung zu ermitteln, ob die Verlängerung einer vorhandenen Buslinie zur Erschließung des Sinstorfer Wegs realisierbar wäre.

Hamburg, am 5.1.2016

Ralf-Dieter Fischer
Fraktionsvorsitzender

Martin Hoschützky
Rainer Bliefernicht

Bezirksversammlung Harburg
Der Vorsitzende

25.02.2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation nimmt zu dem Antrag der CDU Drs 20-1204 wie folgt Stellung:

Der Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und die Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) haben bereits zum letzten Fahrplanwechsel im Dezember 2015 die Einrichtung einer neuen Buslinie 345 zwischen dem Sinstorfer Kirchweg und dem Bf. Harburg mit einer Linienführung über den Sinstorfer und den Marmstorfer Weg geplant. Im Bereich des Sinstorfer Weges sollen drei neue Haltestellenstandorte eingerichtet werden.

Mit einer Betriebsaufnahme ist im Laufe des Jahres 2016 zu rechnen.

Das vorrangige Ziel des Verkehrsangebotes der geplanten Buslinie 345 ist die Anbindung der Schulstandorte am Sinstorfer Weg. Mit der Einrichtung einer eigenständigen Verbindung kann das Fahrplanangebot besser auf die Belange der Schulen und deren Schulzeiten ausgerichtet werden. Daher wurde eine Verlängerung der Linie 14 oder der Linie 145 planerisch nicht weiter verfolgt.

Eine Schätzung des zukünftigen Fahrgastaufkommens im Sinstorfer Weg ist derzeit nicht absehbar. Hinzu kommt, dass der südliche Bereich des Sinstorfer Weges im Einzugsbereich der vorhandenen Bushaltestelle Sinstorfer Kirche der Gelenkbuslinie 143 (Beckedorf – Sinstorfer Kirchweg – Bf. Harburg – Eißendorfer Straße – Ehestorfer Weg – Strucksberg) liegt und damit bereits mit dem heutigen Linienangebot eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist. Deshalb wurde von einer Erstellung einer Nachfrageprognose abgesehen. Das sich einstellende Fahrgastaufkommen wird im laufenden Betrieb beobachtet und das Angebot auf Basis dieser Beobachtungen gegebenenfalls angepasst.

gez. Timmann

f.d.R.
Riechers



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Anfrage gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-1205
CDU-Fraktion	Datum: 11.01.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Anfrage CDU betr. Flüchtlingsfolgeunterbringung Am Aschenland (NF 65) (mit Antwort)

Sachverhalt:

Anfrage des Abgeordneten Ralf-Dieter Fischer, Brit-Meike Fischer-Pinz, Berthold von Harten (CDU) und Fraktion

Im September 2015 haben die Staatsräte Krösser und Pörksen vor Ort öffentlich verkündet, dass auf dem Gebiet des vierten Bauabschnittes des Wohnquartiers Elbmosaik (NF65) eine Flüchtlingsfolgeeinrichtung mit 3.000 Plätzen errichtet wird und dass diese wegen der hohen Sachkompetenz vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Harburg betrieben werden soll. Zwischenzeitlich sind Aufträge erteilt.

Die seinerzeitigen Fragen, ob im Hinblick auf die Größe des Projektes nicht eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden müsste, sind offenbar im Hinblick auf Anwendung von Polizeirecht verneint worden.

Nach den hier vorliegenden Informationen sind die Fachbehörden zwischenzeitlich nicht nur hinsichtlich der Notwendigkeit eines Baugenehmigungsverfahrens, sondern auch hinsichtlich der Entscheidung über den Betrieb der Anlage zu geänderten Auffassungen gelangt. Danach soll nunmehr doch eine europaweite Ausschreibung erforderlich sein.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Trifft es zu, dass für den Betrieb der vorgenannten Flüchtlingsunterkunft nunmehr eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist?
2. Welche Überlegungen und Erkenntnisse haben dazu geführt, dass eine derartige Ausschreibung erforderlich ist?
3. Warum sind die Vorgaben nicht bereits bei der öffentlichen Ankündigung der Staatsräte über den ausgewählten Betreiber im September 2015 berücksichtigt worden?
4. Welche Verträge haben Senatsdienststellen oder das Deutsche Rote Kreuz im Hinblick auf die Aussagen der Staatsräte zwischenzeitlich geschlossen?
5. Welche rechtlichen Bindungen bestehen zugunsten des Deutschen Roten Kreuz?
6. Wann wird die europaweite Ausschreibung voraussichtlich erfolgen können?

7. Beabsichtigt der Senat Einzelheiten der Ausschreibung mit dem betroffenen Bezirk abzustimmen?
8. Welche rechtliche Form der Ausschreibung soll gewählt werden?
9. Von welchem Zeitbedarf geht der Senat bis zu einer eventuellen Entscheidung aus?

Hamburg, am 23.02.2016

Ralf-Dieter Fischer
Fraktionsvorsitzender

Brit-Meike Fischer-Pinz
Berthold von Harten

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG
Der Vorsitzende

22. Februar 2016

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion (Drs. 20-1205) wie folgt:

Zu 1.:

Siehe Bürgerschaftsdrucksachen 21/2113 und 21/3107.

Zu 2.:

Die auszuschreibende Leistung wurde als nachrangige Dienstleistung gemäß § 1 EG Abs. 3 VOL/A in Verbindung mit Anhang I Teil B zur VOL/A EG eingeordnet

Zu 3.:

Die Entscheidung ist Ergebnis der vergaberechtlichen Prüfung Ende des Jahres 2015.

Zu 4.:

Von Seiten der Senatsdienststellen wurden keine entsprechenden Verträge geschlossen. Darüber hinaus kann sich die zuständige Behörde nicht zu möglichen vertraglichen Verpflichtungen Dritter äußern.

Zu 5.:

Keine.

Zu 6. und 9.:

Siehe Antwort zu 1. und 2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll Anfang März 2016 erfolgen. Die Auswahl des künftigen Betreibers und der Vertragsabschluss sind bis Ende Mai 2016 geplant.

Zu 7.:

Einzelheiten der Ausschreibung werden nicht abgestimmt. Gleichwohl werden hinsichtlich des Themas Integration Anforderungen an die Verknüpfung des Quartiersmanagements des Bezirks und des Integrationskonzepts des zukünftigen Betreibers in der Ausschreibung berücksichtigt.

Zu 8.:

Es wird eine Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage von § 1 EG Abs. 3 VOL/A (vgl. Anhang I B, Kategorie 25) i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 VgV gewählt.

gez. Timmann



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Große Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-1211
Neue Liberale	Datum: 11.01.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Große Anfrage Neue Liberale betr. Pachtflächenaustausch im Maßnahmen- und Ausgleichsflächenbereich des B-Planverfahrens Neuland 23

Sachverhalt:

Im 33,8 Hektar großen Bereich des B-Plan-Gebiets Neuland 23 wurden 26,9 Hektar hochwertiger Natur- und Ausgleichsflächen als Ergebnis einer „gesamstädtischen Abwägung“ zu einem Industriegebiet erklärt. 270.000 m² dieser Fläche sollen nun zum Zwecke der Ansiedelung von Logistik mit 540.000 m³ Sand 2 m hoch aufgeschüttet werden. Die hygrostatischen Bedingungen auf diesen 27 Hektar Land werden sich verändern. Zum Zwecke der Schaffung von neuen Ausgleichsflächen und einer Aufwertung übrig gebliebener Naturflächen, sollen nun die schmalen Flurstücke 313 und 314, die ihrerseits noch einmal geteilt sind, mit einer Fläche von insgesamt 7000 m² zurückgegeben und vernässt werden. Diese Grundstücke sind seit nunmehr 28 Jahren in privatem Pachtbesitz.

Die Pächter haben großes Interesse an dem Fortbestand der Pacht. Die Grundstücke grenzen unmittelbar an ihr Grundstück an und sie haben es all die Jahre als Gartenland bewirtschaftet. Sie wollen gern 1800 m² der Flurstücke 313 u. 314 im oberen Bereich (an das Haus angrenzend) weiterhin pachten und erklären notwendige Wegerechte selbstverständlich einzuräumen.

Um dies zu ermöglichen, haben die Pächter angeboten eine Fläche von direkten Nachbarn käuflich zu erwerben und diese, mit der Flurnummer 312 und einer Größe von 2000 m² der Verwaltung im Tausch angeboten. Diese Fläche liegt auf derselben Wiese direkt daneben, ist sogar größer. Sie würde stattdessen nicht mehr genutzt werden.

Bei einer kürzlich erfolgten Begehung des Grundstückes waren Frau Runtsch und Frau Beran vom Büro SSR und Herr Paesler von der ReGe anwesend. Laut ihrer Aussage sei ein Tausch machbar.

In der Begründung des Eingabenausschusses v. 16.12.2014, aber auch fast wortwörtlich in den Schreiben des Bezirksamtes, findet sich immer wieder folgende, sachlich nicht überzeugende, zum Teil unrichtige und nicht näher erläuterte Begründung für die Ablehnung des Tauschs: *„Die Fläche, die Sie als Ersatz anbieten, eignet sich aus tatsächlichen Gründen nicht für einen Tausch. Ihr Garten grenzt im Westen an die angebotene Ersatzfläche. Bei einem Tausch der Grundstücke wäre kein entsprechender Austausch der Arten möglich, da die Fläche zudem im Osten durch die Bundesautobahn, im Norden durch die Wetteren begrenzt ist. Des Weiteren*

steht die angebotene Fläche nicht im Zusammenhang mit der Maßnahmenfläche und hat nicht die Qualität eines Feuchtgrünlandes.“

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Harburger Verwaltung, bzw. die zuständige Fachbehörde um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das als Ersatz angebotene Grundstück grenzt, soweit allgemein ersichtlich, an die Autobahn an. Auch grenzt es im Norden nicht an die Wettern an. Wo genau grenzt die als Ersatz angebotene Fläche nach Auffassung der Verwaltung an die Bundesautobahn und wo an die Wettern? (Plan gelbe Fläche, Teil der Flurnummer 312). Bitte um entsprechende Planzeichnung und Erläuterung.
2. Da es sich bei einer Vorort Besichtigung um nebeneinander liegende Teile ein und derselben großen zusammenhängenden Wiese handelte:
 - a) Warum steht die angebotene Fläche angeblich nicht im Zusammenhang mit der Maßnahmenfläche? Bitte ausführliche Erläuterung.
 - b) Warum soll ein Artenaustausch auf einer zusammenhängenden Wiese nicht möglich sein?
 - c) Wo genau liegt die „Maßnahmenfläche“ und wie groß ist sie? Wo sind ihre Grenzen und nach welchen Kriterien wurden diese festgelegt? Bitte neben der Erläuterung einen Lageplan mit aussagefähiger Markierung beifügen.
3. Liegen die Flurnummern 312 und 313/314 im selben B-Plangebiet? Wenn ja in welchem? Wenn nein in welchen? Welche Festsetzungen gelten in diesem/n Plan Gebiet(en)?
4. Ist die Lage in einem anderen B-Plangebiet der Grund für die Ablehnung des Tausches? Wenn ja, warum?
5. Welche „Qualität“ hat die als Ersatz angebotene Fläche auf Flurnummer 312, wenn sie von der Verwaltung nicht wie die Flurstücke 313 und 314 als Feuchtgrünland betrachtet werden? Welche Qualität haben die Flurnummern 313 und 314?
6. Wurden die Feststellungen durch entsprechende unabhängige Sachverständigen-gutachten untermauert? Wenn ja welche?
7. Welche Schritte seitens der Verwaltung sind denkbar, um den Flächentausch doch noch zu ermöglichen?

Anfrage der Abgeordneten Isabel Wiest, Kay Wolkau und Barbara Lewy

Harburg, 07.01.2016

Kay Wolkau
Fraktionsvorsitzender

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bezirksamt Harburg

12. Februar 2016

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der Neue Liberale-Fraktion (Drs. 20-1211) wie folgt Stellung:

1. *Das als Ersatz angebotene Grundstück grenzt, soweit allgemein ersichtlich, an die Autobahn an. Auch grenzt es im Norden nicht an die Wettern an. Wo genau grenzt die als Ersatz angebotene Fläche nach Auffassung der Verwaltung an die Bundesautobahn und wo an die Wettern? (Plan gelbe Fläche, Teil der Flurnummer 312). Bitte um entsprechende Planzeichnung und Erläuterung.*

Das Flurstück 312 liegt nicht direkt an der Autobahn, es ist durch andere Flurstücke von der Autobahn getrennt. Die Distanz von der Autobahn zum besagten Flurstück beträgt nach Kartenmessung ca. 400 m. Im Norden grenzt das Flurstück 312 an die Neuländer Wettern (siehe Anlage).

2. *Da es sich bei einer Vorort Besichtigung um nebeneinander liegende Teile ein und derselben großen zusammenhängenden Wiese handelte:*

a) *Warum steht die angebotene Fläche angeblich nicht im Zusammenhang mit der Maßnahmenfläche? Bitte ausführliche Erläuterung.*

Die Fläche steht oder stand nicht im Zusammenhang mit der Maßnahmenfläche, weil sie sich in Privatbesitz befindet und deswegen für Maßnahmen nicht verfügbar war.

b) *Warum soll ein Artenaustausch auf einer zusammenhängenden Wiese nicht möglich sein?*

Der Artenaustausch ist mit Gestaltungen möglich.

c) *Wo genau liegt die „Maßnahmenfläche“ und wie groß ist sie? Wo sind ihre Grenzen und nach welchen Kriterien wurden diese festgelegt? Bitte neben der Erläuterung einen Lageplan mit aussagefähiger Markierung beifügen.*

Die Maßnahmenflächen sind im Bebauungsplan dargestellt und in der Fassung zur öffentlichen Auslegung in der Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 23 ab Seite 69 erläutert. Die Maßnahmen im Plangebiet sind in der Festsetzungskarte grün umrandet dargestellt. Die Fläche beträgt etwa 6 Hektar (siehe Anlage zur Frage 1).

3. *Liegen die Flurnummern 312 und 313/314 im selben B-Plangebiet? Wenn ja in welchem? Wenn nein in welchen? Welche Festsetzungen gelten in diesem/n Plan Gebiet(en)?*

Das Flurstück 312 liegt außerhalb des Plangebietes. Die Flurstücke 313 und 314 liegen innerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Neuland 23.

Das Flurstück 312 liegt im Außenbereich, hier gelten der Baustufenplan und die Landschaftsschutzgebietsverordnung Neuland.

4. *Ist die Lage in einem anderen B-Plangebiet der Grund für die Ablehnung des Tausches? Wenn ja, warum?*

Die Ablehnung begründete sich aus der Tatsache, dass die Fläche nicht der Größe der festgesetzten Fläche entsprach und sie sich weder im Besitz der Hansestadt Hamburg noch im Besitz der Pächter der Flurstücke 313 und 314 befand.

5. *Welche „Qualität“ hat die als Ersatz angebotene Fläche auf Flurnummer 312, wenn sie von der Verwaltung nicht wie die Flurstücke 313 und 314 als Feuchtgrünland betrachtet werden? Welche Qualität haben die Flurnummern 313 und 314?*

Die Qualität des Flurstücks 312 wurde nicht genauer betrachtet. Auffällig waren auf den Flurstücken 313 und 314 nicht ordnungsgemäße Zustände auf allen Flächen, die nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung unzulässig waren, so zum Beispiel die etlichen Schuppen, Holzlager, Maschinen, Baustoffe und Geräte. Diese Nutzungen waren auch nach dem Pachtvertrag mit der Freien Hansestadt Hamburg (FHH) unzulässig.

Ordnungsgemäße Zustände auf den FHH Flächen herzustellen wäre mit der Ausweisung und Herrichtung der beiden Flurstücke aus Ausgleichsflächen möglich gewesen.

6. Wurden die Feststellungen durch entsprechende unabhängige Sachverständigengutachten untermauert? Wenn ja welche?

Ein Gutachten war hierfür nicht erforderlich.

7. Welche Schritte seitens der Verwaltung sind denkbar, um den Flächentausch doch noch zu ermöglichen?

Der vom Bezirksamt Harburg des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes beauftragte Projektentwickler – die ReGe (Realisierungsgesellschaft) – steht bereits in Verhandlungen mit der Pächterfamilie. Inwiefern auch weiterhin eine Verpachtung möglich ist, wird derzeit geprüft.

gez. Völsch



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Anfrage gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-1212
Neue Liberale	Datum: 11.01.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Anfrage Neue Liberale betr. Schuldner- und Insolvenzberatung im Bezirk (mit Antwort)

Sachverhalt:

Seit 2006 bieten nur noch freie Träger Schuldner- und Insolvenzberatung an. Anlässlich der Privatisierung hatte der damalige Senat das Ziel vorgegeben, dass kein Verschuldeter länger als 3 Monate auf eine Erstberatung warten solle. Tatsächlich mussten Menschen mit Schuldenproblemen immer länger auf ein Beratungsgespräch warten. Bis zu 12 Monate betrug bisweilen die Wartezeit. Der damalige Senat hatte Ende 2006 erklärt, die durchschnittliche Wartezeit betrage 6 Monate. Damit war das vorgegebene Ziel in keiner Weise erreicht. Zum 01.07.2008 wurde die Schuldnerberatung neu ausgeschrieben. Die Mittel für die Schuldnerberatung wurden aufgestockt.

Eine solche Aufstockung der Mittel erschien seinerzeit umso nötiger, als trotz günstiger Wirtschafts- und offizieller Arbeitsmarktdaten nach Angaben der Wohlfahrtsverbände und des Statistischen Bundesamtes Armut und Verschuldung weiter zunahmen. Der Trend hin zu Armut und Verschuldung und einer weiteren sozialen Spaltung der Gesellschaft ist bis heute nicht nachhaltig gestoppt.

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob die Schuldnerberatung weiter ausgebaut werden sollte und dabei auch in den Teilen Hamburgs anzubieten wäre, wo es bis dato keine ständige Einrichtung einer von der Stadt Hamburg geförderten Schuldnerberatung gibt, wie zum Beispiel im ehemaligen Ortamtsbereich Süderelbe.

Bis zum 31. Juli 2013 war Hamburg seinerzeit vertraglich an die mit den Trägern von Schuldnerberatungsstellen geschlossenen und geltenden Verträge über die Durchführung der Schuldnerberatung in der FHH gebunden. Eine Kündigung der Verträge ist durch die Vertragspartner nicht erfolgt. Die Struktur der Schuldnerberatung einschließlich der Anzahl der Beratungsstellen hat sich - soweit ersichtlich - bis dato nicht geändert.

Bei der Vergabe der Verträge aufgrund der damaligen Ausschreibungen in den Jahren 2008 und 2009 spielte neben anderen Kriterien auch die örtliche und zeitliche Erreichbarkeit der Beratungsstellen eine wichtige Rolle. Seither ist viel Zeit vergangen. Es stellt sich die Frage, ob eine Optimierung bzw. Anpassung der Schuldnerberatung geboten ist.

Wir fragen daher die zuständige Fachbehörde:

1. Existieren über die H. S. I. Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, Martin Leuschel Ring 14, 21073 Hamburg (Verein Hamburger Kinder- und Jugendhilfe) hinaus weitere private Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Bezirksamtsbereich Harburg bzw. sind für die nahe Zukunft weitere Beratungsstellen vorgesehen?
2. Wie lang sind die durchschnittlichen, maximalen und minimalen Wartezeiten seit 2013 und von welchen Kriterien hängt die Dauer der Wartezeit ab?
3. Welche Tendenzen hinsichtlich Zu- und Abnahme von Fällen lassen sich hinsichtlich Notfall und Kurzberatung und bei Neuanfragen feststellen? (Bitte Zahlen ab 2013 nennen!)
4. Welche Tendenzen lassen sich hinsichtlich Beratungsabbrüchen feststellen (bitte Zahlen ab 2013 nennen!) und welches sind die häufigsten Gründe dafür?
5. Wie hoch ist der Anteil erfolgreich abgeschlossener Fälle seit 2013 (bitte Zahlen nennen) und unter welchen Voraussetzungen könnte dieser Anteil erhöht werden?
6. Welche Tendenzen lassen sich hinsichtlich Verschuldung und Verbraucherinsolvenzen im Bezirksamtsbereich Harburg seit 2013 erkennen? Bitte Zahlen nennen!
7. Wie viele Harburger Haushalte (Bezirkszahlen) sind derzeit verschuldet; wie viele haben seit 2013 Schuldner- und Insolvenzberatung in Anspruch genommen?
8. Wie viele Hamburger Haushalte sind derzeit verschuldet und haben seit 2013 Schuldner- und Insolvenzberatung in Anspruch genommen?
9. Über welchen Zeitraum hinweg ist die FHH rechtlich an die mit den Trägern von Schuldnerberatungsstellen geschlossenen Verträge über die Durchführung der Schuldnerberatung in Hamburg gebunden? Welche Kündigungsfristen sind ggf. vertraglich vorgesehen?
10. Ist in absehbarer Zukunft beabsichtigt ein erneutes Ausschreibungsverfahren für die Schuldnerberatung in Hamburg durchzuführen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
11. Sieht die Fachbehörde Bedarfe für einen Ausbau der Schuldnerberatung in Hamburg und speziell im Bezirk Harburg ? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
12. Teilt die Fachbehörde die Auffassung, dass die Einrichtung zusätzlicher Schuldnerberatungsstellen in sozial besonders benachteiligten Stadtteilen und/oder Sozialräumen unter Bedarfsgesichtspunkten geboten sein kann? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Anfrage der Abgeordneten Kay Wolkau, Barbara Lewy und Isabel Wiest

Harburg, 07.01.2016

Kay Wolkau
Fraktionsvorsitzender

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG
Der Vorsitzende

19. Februar 2016

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) beantwortet die Anfrage der Neue Liberale-Fraktion (Drs. 20-1212) wie folgt:

Zu 1.:

Im Bezirksamtsbereich Harburg befinden sich keine weiteren Schuldnerberatungsstellen und sind in naher Zukunft auch nicht geplant.

Zu 2.:

Die durchschnittliche Wartezeit bei den öffentlich geförderten Schuldnerberatungsstellen ist wie folgt definiert:

Die Wartezeit beginnt mit der verbindlichen Anmeldung des Schuldners für die Beratung. Die Angaben können persönlich, schriftlich oder fernmündlich übermittelt werden.

Sie endet mit der Aufnahme des persönlichen Erstgesprächs.

Die durchschnittlichen Wartezeiten seit 2013 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2013	2014	2015
trägerübergreifende durchschnittliche Wartezeit in Tagen	95	122	104
minimale durchschnittliche Wartezeit in Tagen	35	33	32
maximale durchschnittliche Wartezeit in Tagen	182	159	121

Zu 3.:

	2013	2014	2015
Anzahl der Kurz- und Notfallberatungen	9.892	10.663	10.412
Zugänge im Jahr	3.607	3.475	3.764

Die Anzahl der Kurz- und Notfallberatungen ist im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 7,8 % gestiegen, während die Anzahl der Zugänge zur Schuldner- und Insolvenzberatung um 3,7 % gesunken ist.

Im Jahr 2015 ist die Anzahl der Kurz- und Notfallberatungen im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 % gesunken und die Zahl der Neuzugänge um 8,3 % gestiegen.

Zu 4.:

In der nachfolgenden Tabelle sind die hamburgweiten bei den öffentlich geförderten Schuldnerberatungsstellen verzeichneten Beratungsabbrüche dargestellt. Die Anzahl der Beratungsabbrüche sowie die Abbruchquote sind im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 % gestiegen. Im Jahr 2015 waren wiederum weniger Beratungsabbrüche zu verzeichnen (- 0,6 %).

	2013	2014	2015
Anzahl der Beratungsabbrüche	235	290	258
Abbruchquote*	7,3 %	9,1 %	8,5 %

* Abbruchquote = Zugänge insgesamt ÷ Anhängige Verfahren zum Beginn des Berichtszeitraumes (Stichtag: 01.01. des Jahres)

Die Gründe für einen Beratungsabbruch werden statistisch nicht erfasst.

Zu 5.:

Erfolgreich abgeschlossene Fälle sind außergerichtliche Einigungen mit allen Gläubigern sowie Fälle, in denen Bescheinigungen über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch ausgestellt werden. Mit der Bescheinigung wird die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragt. Am Ende der Wohlverhaltensperiode wird die Restschuldbefreiung erteilt. Beide Abschlüsse stellen deshalb eine abschließende und endgültige Regulierung aller Schulden dar, bei der am Ende des Verfahrens die Entschuldung steht.

	2013	2014	2015
Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Beratungen	2.567	2.646	2.743
Erfolgsquote**	73,6 %	75,3 %	73,7 %

**Erfolgsquote = (Anzahl der außergerichtlichen Einigungen + Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen) ÷ Abgeschlossene Verfahren insgesamt (inkl. Beratungsabbrüche)

Der erfolgreiche Abschluss einer Schuldner- und Insolvenzberatung hängt von individuellen Faktoren des Einzelfalles ab. Aus diesem Grund können keine allgemeingültigen Voraussetzungen benannt werden, mit denen sich der Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Fälle erhöhen ließe.

Zu 6. und 7.:

Der Begriff der Verschuldung umfasst sämtliche Verbindlichkeiten, unabhängig von Schuldsumme und finanzieller Belastung. Eine Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Gemäß einer Definition des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gilt ein Privathaushalt als überschuldet, wenn dessen Einkommen über einen längeren Zeitraum nach Abzug der Lebenshaltungskosten trotz Reduzierung seines Lebensstandards nicht zur fristgerechten Schuldentilgung ausreicht.

Die 2012 eingeführte Überschuldungsstatistik erhebt jährlich auf Basis einer freiwilligen Teilnahme der Schuldnerberatungsstellen Daten von Personen, die ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Überschuldungsstatistik gegeben haben. Darüber hinaus erlaubt die Überschuldungsstatistik keine Aussagen über die Gesamtzahl der überschuldeten Haushalte und Personen, da einerseits viele Personen die Dienste von Schuldnerberatungsstellen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie überschuldet sind und andererseits nicht alle Beratungsfälle zwangsläufig überschuldet sein müssen. Außerdem ergibt es neben den in der Überschuldungsstatistik erfassten Schuldnerberatungsstellen auch andere Einrichtungen oder Dienstleister, die Beratungen durchführen sowie Bescheinigungen für das Scheitern außergerichtlicher Einigungsversuche ausstellen und danach das Insolvenzverfahren begleiten können (z. B. nicht teilnehmende Schuldnerberatungsstellen oder Rechtsanwälte).

Aus diesem Grund werden im Folgenden ausschließlich die Daten mitgeteilt, die von der Schuldnerberatungsstelle im Bezirk Harburg der BASFI übermittelt wurden:

H.S.I. Schuldnerberatung			
	2013	2014	2015
Zugänge insgesamt	653	526	666
Anhängige Verfahren am Ende des Berichtszeitraums	1.039	1.068	1.177
Anzahl der Personen auf der Warteliste	274	336	303

In der folgenden Tabelle werden die vom Statistikamt Nord gemeldeten Daten der Verbraucherinsolvenzstatistik dargestellt:

Verbraucherinsolvenzverfahren im Bezirk Harburg			
	2013	2014	Jan. - Nov. 2015
Anzahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren	293	244	204

Die Auswertung des gesamten Jahres 2015 ist zu Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.

Die im Bezirk Harburg beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren sind tendenziell rückläufig.

Zu 8.:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung zu Frage 6 und 7 werden in der nachfolgenden Tabelle die gemeldeten Daten der öffentlich geförderten Schuldnerberatungsstellen dargestellt:

	2013	2014	2015
Zugänge insgesamt	3.607	3.475	3.764
Anhängige Verfahren am Ende des Berichtszeitraums	3.325	3.144	3.083
Anzahl der Personen auf der Warteliste	2.723	1.577	1.442

Zu 9. bis 12.:

Die Verträge mit den Schuldnerberatungsstellen über die Durchführung der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II laufen zum 31.07.2018 aus, einer Kündigung bedarf es nicht. Darüber hinaus besteht für die Freie und Hansestadt Hamburg ein Sonderkündigungsrecht bei Nichteinhalten vertraglicher Pflichten oder wesentlichen Vertragsverletzungen der Schuldnerberatungsstellen sowie im Falle maßgeblicher gesetzlicher Änderungen hinsichtlich der Leistungen der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Eine Entscheidung über die Ausgestaltung und den Umfang der zukünftigen Schuldnerberatung ist aufgrund der bis Mitte 2018 laufenden Verträge noch nicht getroffen worden.

gez. Timmann



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antrag	Drucksachen-Nr.: 20-1285 Datum: 08.02.2016
---------------	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Antrag CDU betr. Einheitliche Zuständigkeit im Bezirk für Baumfällmaßnahmen

Sachverhalt:

Antrag der Abgeordneten Ralf-Dieter Fischer, Berthold von Harten, Dr. Hanno Hintze (CDU) und Fraktion

Innerhalb der bezirklichen Verwaltung hat sich die unterschiedliche Zuständigkeit für Genehmigungen zum Fällen von Bäumen als unpraktisch erwiesen. Für Fällgenehmigungen im öffentlichen Raum ist das Fachamt Management des öffentlichen Raumes zuständig, für Fällgenehmigungen auf Privatgrundstücken dagegen das Zentrum für Wirtschaft und Bauen. Dieses führt zu ökologisch und unter Sicherheitsaspekten nicht hinnehmbaren unterschiedlichen Handhabungen, je nachdem ob ein Baum sich auf einer städtischen oder einer privaten Fläche befindet. Auch die Praxis bei Ersatzpflanzungen wird als unterschiedlich dargestellt, was auch für den Bürger aus ökologischer Sicht nicht nachvollziehbar ist.

Petition/Beschluss:

Die Bezirksversammlung beschließt:

Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, unverzüglich eine Neuordnung der Zuständigkeiten für Baumfällmaßnahmen im Bezirk dahingehend vorzunehmen, dass regelhaft für alle Baumfällanträge – sei es von öffentlicher Hand oder Privaten – das Fachamt Management des öffentlichen Raumes zuständig ist. Dabei soll sichergestellt werden, dass sowohl in ökologischer Hinsicht, wie auch bei Sicherheits- und Verkehrssicherungsfragen nach einheitlichen Kriterien gehandelt wird.

Hamburg, am 04.02.2016

Ralf-Dieter Fischer
Fraktionsvorsitzender

Berthold von Harten
Dr. Hanno Hintze

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

18.02.2016

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 20-1285) wie folgt Stellung:

Mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 9.2.2016 wird die Verwaltung aufgefordert, für alle Baumfällangelegenheiten, d. h. auch Ausnahmeanträge von der Baumschutzverordnung auf privaten Grundstücken, eine Zuständigkeit des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes vorzunehmen.

Baumfällungen in Öffentlichen Grünanlagen und im Straßenbegleitgrün bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung und werden bereits vom Fachamt Management des öffentlichen Raums entschieden. Baumfällgenehmigungen auf privatem Grund bedürfen i. d. R. einer Genehmigung nach der Baumschutzverordnung. Diese Verfahren bearbeitet derzeit das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt. Die fachliche Steuerung der Dienstleistungszentren obliegt aber gemäß Nr. 2.3.6 der Geschäftsordnung der Bezirksämter den Fachamtsleitungen der Fachdezernate, in diesem Fall also der Fachamtsleitung Management des öffentlichen Raumes.

Damit ist die Fachverantwortung für alle Baumfällangelegenheiten bereits in einer Hand. Die rein organisatorische und dienstaufsichtliche Anbindung des Genehmigungsverfahrens nach der Baumschutzverordnung auf privaten Grundstücken ist Konsequenz konzeptioneller Grundsatzentscheidungen des Senats über die Einrichtung der Dienstleistungszentren in den Bezirksämtern im Zuge der Verwaltungsreform, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/2498. Das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) wurde wie auch die anderen Dienstleistungszentren als einheitlicher und eindeutiger Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger geschaffen („one face to the customer“). Das WBZ vertritt gegenüber der Öffentlichkeit u. a. das gesamte Baugenehmigungsrecht einschließlich des Baunebenrechts und somit auch die Baumfällangelegenheiten auf privatem Grund.

Die Verwaltung sieht daher keine Grundlage zur Änderung der bestehenden Zuständigkeiten.

Völlig einheitliche materielle Kriterien in ökologischer Hinsicht sowie bei Sicherheits- und Verkehrssicherungsfragen können wegen der Unterschiedlichkeit der anwendbaren Rechtsgrundlagen und der Unterschiedlichkeit von Interessenlagen bei öffentlichen Grundstücken und Privatgrundstücken nicht hergestellt werden.

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Völsch



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Kleine Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-1309
Neue Liberale	Datum: 15.02.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Kleine Anfrage Neue Liberale betr. Geheimniskrämerei um "Prioritätenliste" der eeh-Straßen im Bezirk: Warum soll die Wattenbergstraße jetzt zuerst ausgebaut werden? (mit Antwort)

Anfrage der Abgeordneten Kay Wolkau, Isabel Wiest, Barbara Lewy

In Harburg sind 67 bereits genutzte Straßen noch nicht erstmalig endgültig hergestellt, so dass für diese Erschließungsanlagen die gesetzlich vorgesehenen Anliegerbeiträge nicht erhoben werden konnten. Diese Straßen sollen nach dem Willen der Finanzbehörde in den nächsten Jahren endgültig hergestellt und abgerechnet werden.

Welche Straßen wann und in welchem Umfang ausgebaut werden, entscheidet das Bezirksamt unter maßgeblicher Beteiligung der Bezirksversammlung.

Im März 2015 und erneut im Oktober 2015 hat die Bezirksverwaltung nach mehrfachem Drängen der Bezirksversammlung eine Liste von endgültig herzustellenden Straßen (eeh-Straßen) im Bezirk vorgelegt, die für jede einzelne Straße aufgrund einheitlicher Bewertungskriterien eine ermittelte Punktzahl enthält.

Da aufgrund knapper Finanzmittel und Kapazitäten der Bezirksverwaltung stets nur wenige Straßen pro Jahr in Angriff genommen werden können, gibt es eine entsprechende Prioritätenliste, die eine zeitliche Reihenfolge der Ausbaumaßnahmen vorsieht. Diese Prioritätenliste berücksichtigte neben den ermittelten Punktzahlen aber offenbar noch andere Erwägungen, die nicht näher benannt sind.

Die im Oktober 2015 von der Verwaltung im Verkehrsausschuss vorgelegte aktuelle Prioritätenliste sah folgende Reihenfolge vor:

1. Rönneburger Freiheit (51 Punkte)
2. Hansingweg (24 Punkte)
3. Vogteistraße (50 Punkte)
4. Blütenstieg (15 Punkte)
5. Nixenstieg (13 Punkte)
6. Heidkrug (39 Punkte)
7. Dritte Meile (23 Punkte)
8. Niedersachsenweg (36 Punkte)
9. An der Eiche (38 Punkte)
10. Foßholt (48 Punkte)
11. Plaggenhieb (44 Punkte)
12. Fernblick (56 Punkte)
- (...)

60. Wattenbergstraße (59 Punkte)

Während bei Nixenstieg und Blütenstieg vermerkt war, die baulichen Maßnahmen seien abgeschlossen, fand sich bei allen anderen Straßenzügen bis zu Nr. 12 die Bemerkung „in Planung“.

Die Verwaltung teilte ferner mit, dass ggf. Anpassungen der Liste vorgenommen werden müssten. Diese Vorschläge würden dann dem Ausschuss zur Beratung erneut vorgelegt.

Dies ist bis heute jedoch nicht geschehen.

Dafür gibt es inzwischen einen Antrag von SPD und CDU, der fordert, dass im Bezirksamtsbereich Harburg erstmalig endgültig herzustellende Straßen in folgender Reihenfolge ausgebaut werden sollen:

1. Wattenbergstraße (59 Punkte)
2. Fernblick (56 Punkte)
3. Rönneburger Freiheit (51 Punkte)
4. Sudermannstraße (50 Punkte)
5. Vogteistraße (50 Punkte)
6. Helmsweg (48 Punkte)
7. Foßholt (48 Punkte)
8. An der Falkenbek (47 Punkte)
9. Thiemannstraße (47 Punkte)
10. Striepentwiete (46 Punkte)
11. Eißendorfer Mühlenweg (46 Punkte).

Auf Nachfrage im Verkehrsausschuss am 11.02.2016 an die Verwaltung, ob dieser Vorschlag – insbesondere das Aufrücken der Wattenbergstraße von Platz 60 auf Platz 1 - von ihr herrühre bzw. mit ihr abgestimmt sei, antwortete der Vorsitzende des Ausschusses: „Diese Frage lasse ich nicht zu“.

Auch die weitere Nachfrage, inwieweit sich seitens der Verwaltung die Prioritäten beim Ausbau der Straßen geändert hätten, konnte oder wollte die Verwaltung nicht beantworten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. War der Gemeinsame Antrag SPD/CDU betr. „Erstmalige endgültige Herstellung von Straßen im Bezirk Harburg (sogenannte eeh-Straßen) Drucksache 20/1302“ mit der Verwaltung abgestimmt? Wenn ja, in welcher Weise und mit wem jeweils genau? Wenn nein, warum hat die Verwaltung diesen Sachverhalt nicht bereits in der Verkehrsausschusssitzung am 11.02.2016 mitgeteilt?
2. Warum wurde der Verkehrsausschuss seitens der Verwaltung nicht aktiv in die Überlegungen zu den geänderten Prioritäten der Verwaltung einbezogen? Warum wurde dem Ausschuss anders als angekündigt keine erneute Prioritätenliste in diesem Jahr zur Beratung vorgelegt?
3. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die im Oktober 2015 dem Verkehrsausschuss vorgelegte Prioritätenliste in der Weise anzupassen war, wie es der obig erwähnte Antrag von SPD/CDU fordert? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
4. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Wattenbergstraße (zwischen Haakestraße und Denickestraße) oberste Priorität im Hinblick auf den Ausbau haben sollte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
5. Die Verwaltung hatte bereits früher (2013/2014) die Wattenbergstraße auf ihrer Prioritätenliste ganz oben stehen, jedoch bereits im März 2015 eine aktualisierte Liste vorgelegt, wonach diese Straße erst an 60.Stelle zu berücksichtigen gewesen wäre. Wie kommt die jeweils völlig unterschiedliche Bewertung innerhalb kurzer Zeit hinsichtlich dieser Reihenfolge zustande? (Bitte die Kriterien und ihre Bewertung im Einzelnen aufführen!)
6. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Straße Plaggenhieb- im Oktober noch auf Rang 11 jetzt eine deutlich mindere Priorität im Hinblick auf den Ausbau haben sollte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie ist zu erklären, dass –obwohl es ein ausgeklügeltes Bewertungssystem mit entsprechenden Punktzahlen für alle 67 Straßen gibt- sich die Reihenfolge der Straßen auf der im Jahre 2015 vorgelegten Prioritätenliste nicht allein nach dieser Bewertung richtet, sondern offenbar auch andere Gesichtspunkte für die Reihenfolge eine wichtige Rolle spiel(t)en? Welche Kriterien waren (sind) das?
8. Beabsichtigt die Verwaltung für alle endgültig herzustellenden Straßen (eeh-Straßen) im Bezirk die anhand der Bewertungskriterien ermittelte Punktzahl einschließlich der

Detailergebnisse für jede Straße offen zu legen und allgemein zugänglich zu veröffentlichen?
Wenn ja, wann wird dies geschehen? Wenn nein, warum nicht?
Anfrage der Abgeordneten Kay Wolkau, Isabel Wiest, Barbara Lewy,

Harburg, 12.02.2016

Kay Wolkau
Fraktionsvorsitzender
f. d. R.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

24. Februar 2016

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der Neue Liberale-Fraktion (Drs. 20-1309) wie folgt Stellung:

1. War der Gemeinsame Antrag SPD/CDU betr. „Erstmalige endgültige Herstellung von Straßen im Bezirk Harburg (sogenannte eeh-Straßen) Drucksache 20/1302“ mit der Verwaltung abgestimmt? Wenn ja, in welcher Weise und mit wem jeweils genau? Wenn nein, warum hat die Verwaltung diesen Sachverhalt nicht bereits in der Verkehrsausschusssitzung am 11.02.2016 mitgeteilt?

Nein, der Antrag war nicht mit der Verwaltung abgestimmt.

2. Warum wurde der Verkehrsausschuss seitens der Verwaltung nicht aktiv in die Überlegungen zu den geänderten Prioritäten der Verwaltung einbezogen? Warum wurde dem Ausschuss anders als angekündigt keine erneute Prioritätenliste in diesem Jahr zur Beratung vorgelegt?

Siehe Antwort zu 1.

3. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die im Oktober 2015 dem Verkehrsausschuss vorgelegte Prioritätenliste in der Weise anzupassen war, wie es der obig erwähnte Antrag von SPD/CDU fordert? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Nein, die Reihenfolge war bisher nicht anzupassen, da der Antrag nicht beschlossen war.

4. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Wattenbergstraße (zwischen Haakestraße und Denickestraße) oberste Priorität im Hinblick auf den Ausbau haben sollte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Nein, die Verwaltung sieht unter Beachtung der Gesamtprioritäten nicht die Notwendigkeit, die Wattenbergstraße vorrangig auszubauen, da ggf. auch über die Wattenbergstraße die Baustelle des Wohnungsbauprojekts Denickestraße/Thörlstraße mit über 300 Wohnungen erschlossen werden muss. Der in der Bezirksversammlung am 23.2.2016 beschlossene Antrag 20-1302 fordert von der Verwaltung bei beabsichtigten Abweichungen von der Prioritätenliste eine eingehend begründete BV-Vorlage. Die Verwaltung wird eine solche Vorlage in Kürze einbringen.

5. Die Verwaltung hatte bereits früher (2013/2014) die Wattenbergstraße auf ihrer Prioritätenliste ganz oben stehen, jedoch bereits im März 2015 eine aktualisierte Liste

vorgelegt, wonach diese Straße erst an 60.Stelle zu berücksichtigen gewesen wäre. Wie kommt die jeweils völlig unterschiedliche Bewertung innerhalb kurzer Zeit hinsichtlich dieser Reihenfolge zustande? (Bitte die Kriterien und ihre Bewertung im Einzelnen aufführen!)

In der ursprünglichen Prioritätenliste war die Wattenbergstraße aufgrund der erreichten 59 Bewertungspunkte an vorderer Stelle aufgeführt. Erste ins Detail gehende Prüfungen der Straße erbrachten das Ergebnis, dass andere Straßen mit geringeren Punktbewertungen dringender einer Erneuerung bedurften. Kriterien hierfür waren der aktuelle Straßenzustand, die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Kraftfahrer und die Entwässerungssituation, nicht zuletzt auch die Bedeutung der Straße im Verkehrsnetz und das Verkehrsaufkommen (die Wattenbergstraße ist eine Sackgasse) sowie neuere Entwicklungen wie z.B. angrenzende Baustellen (siehe Antwort zu 4.).

6. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Straße Plaggenhieb- im Oktober noch auf Rang 11 jetzt eine deutlich mindere Priorität im Hinblick auf den Ausbau haben sollte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Nein, die Straße Plaggenhieb stellt im Zusammenhang mit der eeH der Straßen Rönneburger Freiheit und Foßholt einen wichtigen Baustein dar. Die 3 Straßen sind gemeinsam zu betrachten. Der in der Bezirksversammlung am 23.2.2016 beschlossene Antrag 20-1302 fordert von der Verwaltung bei beabsichtigten Abweichungen von der Prioritätenliste eine eingehend begründete BV-Vorlage. Die Verwaltung wird eine solche Vorlage in Kürze einbringen.

7. Wie ist zu erklären, dass –obwohl es ein ausgeklügeltes Bewertungssystem mit entsprechenden Punktzahlen für alle 67 Straßen gibt- sich die Reihenfolge der Straßen auf der im Jahre 2015 vorgelegten Prioritätenliste nicht allein nach dieser Bewertung richtet, sondern offenbar auch andere Gesichtspunkte für die Reihenfolge eine wichtige Rolle spiel(t)en? Welche Kriterien waren (sind) das?

Die Begutachtung der eeH-Straßen hat 2009 und 2010 stattgefunden. Die Straßen An der Eiche, Foßholt, Plaggenhieb, Fernblick und Hafenbezirk wurden damals noch gar nicht als nicht endgültig hergestellt erkannt und werden in 2015 von der Verwaltung nachträglich nach dem gleichen Kriterienraster bewertet.

Die Zusammenhänge zwischen der Straße Rönneburger Freiheit (51 Punkte) und den Straßen Foßholt und Plaggenhieb wurden bereits aufgezeigt (siehe Antwort zu 6.). Abhängigkeiten gibt es auch zwischen der Vogteistraße (50 Punkte) und An der Eiche. Andere Gründe, warum Straßen mit Priorität betrachtet werden, obwohl sich aus der reinen Punktwertbetrachtung eine geringere Priorität ergäbe, sind:

- Zustandsverschlechterungen der Straße seit 2010;
- Die Beschwerdelage von Anwohnern oder der Straßenverkehrsbehörde;
- Betroffenheit privater Grundstücke durch ungeordnet abfließendes Oberflächenwasser;
- Arbeiten von Leitungsträgern

8. Beabsichtigt die Verwaltung für alle endgültig herzustellenden Straßen (eeH-Straßen) im Bezirk die anhand der Bewertungskriterien ermittelte Punktzahl einschließlich der Detailergebnisse für jede Straße offen zu legen und allgemein zugänglich zu veröffentlichen? Wenn ja, wann wird dies geschehen? Wenn nein, warum nicht?

Die dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen, z.B. die im Oktober verteilte Liste der eeH-Straßen, ist über die Homepage mit dem Sitzungswesen der BV bereits öffentlich zugänglich. Zu jeder der 65 in der Liste vermerkten Straßen gibt es ein ca. 9-seitiges Kurzgutachten mit Bewertung. Die Diskussion mit dem Ausschuss zu den Gutachten hat gezeigt, dass diese

Kurzgutachten ohne fachliche Erläuterungen für Laien schwer verständlich sind und z.T. falsch interpretiert werden können. Sie bilden, wie mehrfach erläutert, eine, aber nicht die einzige Grundlage für die Vorschläge der Verwaltung, Straßen in die Bearbeitung zur eeH aufzunehmen.

Die Gutachten werden in das Transparenzregister eingestellt.

gez. Völsch



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Kleine Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-1310
	Datum: 15.02.2016

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Schuster (FDP) betr. Unterbringung von Flüchtlingen - Nutzung eines Grundstücks am Sinstorfer Kirchweg (Teilfläche Flurstück Sinstorf 1656)

Im Harburger Sozialausschuss am 11. Januar 2016 hat der Vertreter des Senats- im Rahmen der Anhörung nach § 28 BezVG zur Unterbringung von Flüchtlingen am Sinstorfer Kirchweg – berichtet, dass bereits vor der Stellung eines Bauantrages eine Fällgenehmigung beantragt wurde. Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch lediglich eine Masseplanung vor.

Fragen zum Lärmschutz und zur Erhaltenswertigkeit der Bäume, konnten im Ausschuss nicht beantwortet werden. In einer Pressemitteilung des Bezirksamtes Harburg vom 12. Februar heißt es: Das Bezirksamt Harburg beabsichtigt am Montag, 15.2.2016 die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung für den Sinstorfer Kirchweg zu erteilen. Antragsteller ist fördern & wohnen AöR. Die Fäll- und Pflegemaßnahmen sind als vorbereitende Maßnahme zur Errichtung von Wohngebäuden für die öffentlich-rechtliche Unterbringung notwendig und zulässig.

Gefällt werden dürfen insgesamt 14 Bäume. Zusätzlich wird ein Kronenpflegeschnitt an vier Ahornen genehmigt. Hinsichtlich vorzunehmender Ersatzpflanzungen wird die Genehmigung Auflagen für 15 großkronige und 14 kleinkronige Bäume enthalten.

Die Baugenehmigung ist bisher nicht erteilt. Nach der vorliegenden Konzeption können wir nach heutigem Erkenntnisstand eine Baugenehmigung erteilen. In der Befassung nach § 28 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) war noch von einer 2-geschossigen Bebauung die Rede. Aus Gründen des Baumschutzes werden jetzt zum Teil 3-geschossige Module verwendet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Harburger Verwaltung:

1. Wann wurde vom Bauträger eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung der Bäume beim Bezirksamt beantragt?

2. Welche Planung lag dem Antrag im Detail zu Grunde?
3. In welcher Form und anhand welcher vorliegenden Informationen zum Baumbestand, wurde der Antrag überprüft?
4. Fand eine Besichtigung der Bäume vor Ort statt?
Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
5. Wie viele Bäume sollten laut Antrag gefällt werden?
6. Um welche Art und Größe von Bäumen handelte es sich dabei?
7. An welchen Stellen auf dem Grundstück soll die Nachpflanzung erfolgen?
8. Wurde die Auswirkung, der Fällung der Bäume, in Bezug auf den Lärmschutz untersucht?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
9. Die ursprüngliche Bebauung sollte 2-geschossig erfolgen, jetzt sollen 3 geschossige Module verwendet werden. Welches sind die Gründe der Planungsänderung?
10. Wann wurde der Bauantrag gestellt?
11. Welche Auswirkungen hat die neue Planung auf, die Zahl der Unterkunftsplätze?
12. Wurde eine aktuelle Lärmmessung durchgeführt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
13. Welche Auflagen plant das Bezirksamt, dem Bauträger in Bezug auf Lärmschutz zu erteilen?
14. Wann plant die Verwaltung einen Runden Tisch vor Ort einzusetzen?
Falls nicht, warum nicht?

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

25. Februar 2016

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage des Abgeordneten Carsten Schuster (FDP) (Drs. 20-1310) wie folgt Stellung:

1. *Wann wurde vom Bauträger eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung der Bäume beim Bezirksamt beantragt?*

Der Fällantrag ist vorab am 09.02.2016 per E-Mail eingegangen und am 11.02.2016 in Papierform persönlich übergeben worden.

2. *Welche Planung lag dem Antrag im Detail zu Grunde?*

Mit den Antragsunterlagen ist ein mit dem Bezirksamt Harburg abgestimmtes Bebauungs- und Erschließungskonzept vorgelegt worden.

3. *In welcher Form und anhand welcher vorliegenden Informationen zum Baumbestand, wurde der Antrag überprüft?*

Für die Überprüfung und Beurteilung des Baumbestandes lag ein Baumaufmaß und eine Baumliste vor. Anhand dessen wurde eine Beurteilung der zu erhaltenden Bäume vor Ort vorgenommen.

4. *Fand eine Besichtigung der Bäume vor Ort statt?
Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?*

Eine erste Besichtigung der Bäume fand im März 2015 statt. Eine weitere im Januar 2016. Es wurden die Bäume erfasst, die im Rahmen einer Bebauung zu erhalten sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Großbäume an der Straße Sinstorfer Kirchweg, die noch dem Waldgebiet zugerechnet werden und eine größere t-förmige Achse im zentralen Bereich. Der zu erhaltende Baumbestand setzt sich im Wesentlichen aus heimischen Buchen, Linden und Ahornen zusammen.

5. *Wie viele Bäume sollten laut Antrag gefällt werden?*

Es sollen 14 Bäume laut Antrag gefällt werden.

6. *Um welche Art und Größe von Bäumen handelte es sich dabei?*

Es sind folgende Bäume zur Fällung beantragt:

1 Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 45 cm,
1 Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 60 cm,
1 Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 60 cm,
1 Birke mit einem Stammdurchmesser von 80 cm,
1 Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 60 cm,
1 Ahorn 2-stämmig mit einem Stammdurchmesser von 2x30 cm,
1 Ahorn 3-stämmig mit einem Stammdurchmesser von 3x30 cm,
1 Ahorn 2-stämmig mit einem Stammdurchmesser von 2x50 cm,
1 Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 60 cm,
1 Ahorn 4-stämmig mit einem Stammdurchmesser von 4x40 cm,
1 Birke mit einem Stammdurchmesser von 60 cm,
1 Buche mit einem Stammdurchmesser von 30 cm,
1 Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 30 cm,
1 Weide mit einem Stammdurchmesser von 130 cm.

7. *An welchen Stellen auf dem Grundstück soll die Nachpflanzung erfolgen?*

Als Ersatz werden 29 Bäume entlang der nördlich, östlich und südlichen Grundstücksgrenze gepflanzt.

8. *Wurde die Auswirkung, der Fällung der Bäume, in Bezug auf den Lärmschutz untersucht?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Auswirkungen auf dem Lärmschutz sind nicht zu erwarten. Bäume entfalten keine lärmschützenden Eigenschaften.

9. *Die ursprüngliche Bebauung sollte 2-geschossig erfolgen, jetzt sollen 3 geschossige Module verwendet werden. Welches sind die Gründe der Planungsänderung?*

Unabhängig von den betroffenen Bäumen befindet sich mittig auf dem Grundstück eine schützenswerte Baumgruppe und im Osten ein Bereich, der nach Einschätzung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) als Wald einzustufen ist. Diese Bereiche sollten (entgegen der Massenplanung im Schreiben der BASFI vom 21.12.2015 im Anhörungsverfahren nach § 28 BezVG) in Abstimmungen mit den zuständigen Stellen des Bezirks aus Baumschutzgründen nicht genutzt werden, um weitere Baumverluste zu vermeiden. Die nun 3-geschossige Konzeption mit 368 Plätzen kompensiert die hier verloren gegangenen Bedarfe und Standorte, an denen wesentlicher Baumbestand verloren gegangen wäre.

10. *Wann wurde der Bauantrag gestellt?*

Ein Bauantrag wurde nicht gestellt. Mit einer Bauantragsstellung ist nach Aussagen der BASFI im März zu rechnen.

11. *Welche Auswirkungen hat die neue Planung auf, die Zahl der Unterkunftsplätze?*

Im Anhörungsschreiben vom 21.12.2015 wurde über 364 Einrichtungsplätze in 56 Wohneinheiten informiert. Die aktuelle Konzeption sieht 368 Einrichtungsplätze in 54 Wohneinheiten vor.

12. *Wurde eine aktuelle Lärmmessung durchgeführt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?*

Dem Bezirksamt sind keine Lärmmessungen bekannt.

13. *Welche Auflagen plant das Bezirksamt, dem Bauträger in Bezug auf Lärmschutz zu erteilen?*

Die Erteilung von Auflagen ist abhängig vom Baugenehmigungsverfahren. Eine Aussage kann hierzu noch nicht getroffen werden.

14. *Wann plant die Verwaltung einen Runden Tisch vor Ort einzusetzen?
Falls nicht, warum nicht?*

Einhergehend mit Beginn der Baumaßnahmen soll gegebenenfalls ein Runder Tisch eingerichtet werden.

gez. Völsch